



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 876 | Datum: 07.02.2013

**Dritte Satzung zur Änderung der
Zulassungsordnung der Universität
Hohenheim für den Masterstudiengang
Management**

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Management

Vom 7. Februar 2013

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), sowie § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 VerfStudG vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), sowie § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 10 VerfStudG vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), hat der Senat der Universität Hohenheim am 6. Februar 2013 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Management vom 27. August 2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 684 vom 27. August 2009), zuletzt geändert am 10. Februar 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 805 I vom 10. Februar 2012), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Falle der Zulassung in die Zulassungskategorien M1 oder M2 gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 a) und b) müssen die in § 3 Absatz 1 Ziffer 2 genannten Studiengänge einen Mindestanteil von wirtschaftswissenschaftlichen Fachinhalten aufweisen. Der Mindestanteil liegt vor, wenn

- mindestens 30 Leistungspunkte auf die BWL und mindestens 10 Leistungspunkte auf die VWL entfallen,
- oder
- der entsprechende Anteil von Semesterwochenstunden mindestens ein Sechstel (BWL) und ein Neuntel (VWL) beträgt
- oder
- sich aus anderen Merkmalen des Studiengangs ein entsprechender Mindestanteil ergibt.

Sind die Voraussetzungen für die Zulassung in die Zulassungskategorien M1 oder M2 gemäß Satz 1 und Satz 2 nicht erfüllt, werden Bewerber der Zulassungskategorie M 3 gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 c) zugeordnet, wenn die in § 3 Absatz 1 Ziffer 2 genannten Studiengänge einen Mindestanteil an gesundheitswissenschaftlichen Fachinhalten aufweisen. Dazu zählen insbesondere Leistungen in Medizin, Pharmazie und Pflegewissenschaften. Der Mindestanteil liegt vor, wenn

- mindestens 30 Leistungspunkte auf Gesundheitswissenschaften entfallen
- oder
- der entsprechende Anteil von Semesterwochenstunden mindestens ein Sechstel beträgt
- oder
- sich aus anderen Merkmalen des Studiengangs ein entsprechender Mindestanteil ergibt.

Entsprechende Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Die Entscheidung trifft der Zulassungsausschuss.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl für jede Zulassungskategorie gesondert durchgeführt und je Zulassungskategorie eine Rangliste erstellt. Bei Bewerbern, die den Zulassungskategorien M1 oder M 2 zugeordnet werden, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Noten der Leistungen, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung sind;
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Mathematik/Statistik sowie im Rahmen von Seminaren,
- c) Note der Hochschulzugangsberechtigung,
- d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, soziales Engagement, Auslandssemester; ferner sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

Bei Bewerbern, die der Zulassungskategorie M3 zugeordnet werden, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage von

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Noten der Leistungen, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung sind;
- b) Ergebnis des Graduate Management Admission Test (GMAT) oder eines gleichwertigen Tests. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zulassungsausschuss.

Sind die Nachweise der genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.“

b) In Absatz 4 Satz 4 wird nach dem Wort „legt“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren Wintersemester 2013/2014.

Stuttgart, den 7. Februar 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-